

Asylsuchende im Sport – Erste Informationen für Vereine, die Sportangebote mit oder für Geflüchtete/n anbieten



1. Einleitung

Momentan befinden sich rd. 60 Mio. Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatregionen, davon etwa die Hälfte sind Kinder und Jugendliche. Rd. 85 % der Flüchtigen sind Binnenvertriebene, d. h. sie verbleiben in angrenzenden Nachbarländern und somit in ihrer Herkunftsregion.

Den Schwerpunkt der Herkunftsländer bilden momentan Syrien, Afghanistan, Albanien und Irak, sowie weitere afrikanische Staaten.

Für das Jahr 2015 werden in NRW rd. 200.000 Flüchtige erwartet, davon rd. 100.000 Kinder und Jugendliche. Für diese muss die sofortige Anwendung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mit allen dort benannten Grundrechten greifen; insbesondere das Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Bildung und Ausbildung, aber auch dem **Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung**.

2. Definitionen

Staaten sind durch Abkommen (u. a. die Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) zur Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet; auch das Grundgesetz (GG) beinhaltet das Recht auf politisches Asyl.

Die Begriffe Migranten, Flüchtlinge oder Asylbewerber werden häufig vermischt.

Migranten sind Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft -egal aus welchen Gründen- in ein anderes Land auswandern.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber (oder Asylsuchende) sind Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Während des Verfahrens können sich die Bewerberinnen und Bewerber nur durch eine befristete Aufenthaltsgestattung ausweisen. Der Begriff 'Asylant' wird oft in diskriminierender Absicht genutzt und ist kein Rechtsbegriff - von seiner Verwendung ist daher abzuraten.

Wem eine Asylberechtigung (nach GG) oder internationaler Schutz (nach GFK) zuerkannt wird, ist **anerkannter Flüchtling** und erhält eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Er erhält einen blauen Konventionspass.

Auch der Begriff 'Flüchtling' wird teilweise kritisch beurteilt, da die Endung '-ling' eine Verniedlichung und Versachlichung darstellen könnte. Alternativ können die Begriffe 'Geflüchtete' oder 'geflüchtete Menschen' genutzt werden.

Einige Geflüchtete erhalten '**subsidiären Schutz**' - eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis.

In weiteren Fällen werden -auch wenn die GFK-Konventionen nicht zutreffen- befristete **Aufenthalts-erlaubnisse oder Duldungen** ausgestellt.

Nach ihrer Ankunft in Deutschland erfolgt eine Unterbringung in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** oder derzeit auch in Notunterkünften des Landes NRW. Dort werden alle Daten erfasst und der Asylantrag gestellt. Anschließend erfolgt eine Unterbringung in den **Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen** und Landkreise. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt durch den sogenannten 'Königsteiner Schlüssel', die Zuweisung auf Kommunen und Landkreise innerhalb von NRW regelt das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG).

3. Begleitete/unbegleitete junge, minderjährige Geflüchtete

Als 'unbegleitet' gelten Minderjährige (unter 18 Jahren), die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen. Das Kinder- und Jugendhilferecht regelt die Inobhutnahme und die Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe für diese Personengruppen.

Junge, minderjährige Geflüchtete haben im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung, sowie u. a. das Recht auf Bildung. Insbesondere bei einer Unterbringung in Übergangsheimen (gemeinschaftlichen Flüchtlingsunterkünften) werden diese Anforderungen häufig nicht erfüllt.

Minderjährige, unbegleitete Geflüchtete erhalten durch das Familiengericht einen Vormund. Dieser übernimmt die Funktion der Eltern und ist somit bei Vereinseintritt, Beantragungen von Spielberechtigungen etc. für das Kind/ den Jugendlichen unterschriftsberechtigt.

4. Medizinische Versorgung , Krankenversicherung

Offiziell wird die medizinische Grundversorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet. Die Praxis zeigt aber, dass insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften die Versorgung häufig nicht ausreichend erfolgt.

Die Gesundheitsversorgung wird auch nicht über die regulären Krankenkassen, sondern über das Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für z. B. einen Arztbesuch ausstellt.

Momentan erhalten Asylberechtigte in NRW erst nach 15 Monaten Aufenthalt einen Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung. Ab 2016 soll es aber in NRW (als erstem Flächenland) eine Gesundheitskarte für Geflüchtete geben.

5. Sonstige Versicherungen

Im Falle eines Unfalls übernimmt grundsätzlich zunächst die Krankenversicherung oder die Gesundheitsversorgung der betroffenen Person die Kosten. Vereine die einem Landessportbund bzw. -verband angehören und deren Mitglieder (also auch Geflüchtete, die Mitglieder eines Vereins sind) sind im Rahmen einer Gruppenversicherung (der sog. Sportversicherung) mindestens unfall-, haftpflicht- und in den meisten Fällen auch rechtsschutzversichert. Die Versicherung gilt für Vereinsveranstaltungen einschließlich direktem Hin- und Rückweg. Die Haftpflichtversicherung der Sportversicherung schützt auch bei fahrlässig verursachten Schäden und daraus folgenden Schadensersatzansprüchen Dritter. Detailinfos unter www.sporthilfe-nrw.de.

Einige Landesportbünde/-verbände haben zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Geflüchtete abgeschlossen, die bei der Teilnahme an Sportangeboten auch unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft Versicherungsschutz bieten. Demnach besteht ein Versicherungsschutz u. a. auch bei offenen Angeboten eines Vereins, für die keine Mitgliedschaft erforderlich ist.

[Infos zur Zusatzversicherung der Sporthilfe NRW.](#)

In welchem Umfang Versicherungsschutz für Geflüchtete bei Vereinsveranstaltungen (Regelmäßiges Angebot oder Einzelveranstaltung) vorliegt, sollte im Einzelfall beim jeweiligen Verband/ Verein oder bei den Versicherungsbüros des LSB erfragt werden.

6. Wichtige Impulse für die Praxis

Bei allem guten Willen und Engagement, sollten stets ein paar wichtige Dinge unbedingt berücksichtigt werden, um ein erfolgreiches Miteinander sicherstellen zu können. Insbesondere das Aufeinander treffen völlig verschiedener Kulturkreise, erschwert häufig den Einstieg in ein unkompliziertes Miteinander.

Bestehende Netzwerke nutzen

Wenn sich ein Verein/eine Gruppe dazu entscheidet, in die praktische Arbeit mit Geflüchteten einzusteigen, ist es sinnvoll, bestehende Netzwerke zu nutzen. Kontakte zu Kommunen, Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden, die bereits mit Geflüchteten zusammenarbeiten, liefern Informationen aus der praktischen Arbeit und vermeiden Doppelarbeit und Fehler – insbesondere bei der ersten Kontaktaufnahme und erleichtern somit den Zugang zur Zielgruppe.

Zugänge verschaffen

Begegnungen zwischen Einheimischen und Geflüchteten stellen zunächst keine Selbstverständlichkeit dar. Die Unterkünfte liegen häufig abgeschottet am Rand der Städte und Gemeinden und somit fehlen soziale Kontakte; insbesondere bei Jugendlichen zu Gleichaltrigen außerhalb der Unterkunft. Eine Unterstützung durch die kommunalen Sozial- und Jugendämter ist häufig hilfreich.

Erweiterte Angebote unterbreiten

Neben den reinen Sport- und Spaßangeboten sollten möglichst frühzeitig auch ergänzende Anforderungen (Übernahme von Verantwortung, wenn auch zunächst nur in geringem Umfang) gestellt werden.

Ressourcenfragen frühzeitig klären

Eine Auftaktveranstaltung ist schnell organisiert; aber wie sieht es danach aus? Stehen für ein permanentes Angebot ausreichend Betreuer/innen, Räumlichkeiten, Finanzen zur Verfügung? Sind alle versicherungstechnischen Belange (Vereinsmitgliedschaft etc.) geklärt?

[Infos zu Zuschüssen des Landessportbundes NRW](#)

7. Geflüchtete im Westdeutschen Volleyball-Verband

Gemäß seiner Satzung (§2(3)) „... lehnt der Westdeutsche Volleyball-Verband eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen“.

Somit übernimmt er –wie bei den Einheimischen- auch für die Geflüchteten eine verantwortungsvolle, soziale Aufgabe. Zahlreiche Mitgliedsvereine des Westdeutschen Volleyball-Verbandes stellen sich dieser Herausforderung und haben Angebote für Geflüchtete in ihr Programm aufgenommen.

Wird für Geflüchtete eine Spielberechtigung (Spielerpass) beantragt, so sind die Ausführungen im MERKBLATT „Besonderheiten für die Beantragung von Spielerpässen bei nicht deutscher Staatsbürgerschaft“ (zu finden im Downloadbereich auf der WVV-Homepage) zu beachten. Dieses Merkblatt wurde um Informationen zur Vergabe von Spielberechtigungen an Geflüchtete aktualisiert.

[Zum MERKBLATT](#)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Einzelfall eine Spielberechtigung für Geflüchtete beim Verbandsspielausschuss zu beantragen.

Asylsuchende im Sport – Erste Informationen für Vereine, die Sportangebote mit oder für Geflüchtete/n anbieten



Strittige Fragen zum Steuerrecht im Zusammenspiel von Verein und Aktionen für Geflüchtete erläutern
- das [Schreiben des DOSB vom 11. November 2015](#), sowie
- die [Ausführungen vom Bundesministerium der Finanzen vom 22. September](#).

Unbedingt zu beachten sind auch die Auflagen zu erlaubten Aufenthaltsorten durch die Ausländerbehörde. Geflüchtete dürfen demnach nur an bestimmten Orten wohnen, in bestimmten Häusern nächtigen und sich nur in bestimmten Gebieten aufhalten. Diese Vorgaben sind auch den Ausweis-dokumenten der Geflüchteten zu entnehmen. Verstöße gegen diese Auflagen sind Ordnungswidrigkeiten und wirken sich evtl. negativ auf den Ausgang des Asylverfahrens aus.

8. Zusammenfassung / Quellen

Viele Mitgliedsvereine des Westdeutschen Volleyball-Verbandes stellen sich der sozialen Aufgabe der Betreuung Geflüchteter. Dieses Infoblatt soll dazu erforderliches Hintergrundwissen und Anregungen vermitteln.

Die hohe Anzahl von Geflüchteten, die in diesem Jahr in NRW angekommen sind, machte es unabdingbar erforderlich, dass auch Sporthallen als Notunterkünfte genutzt werden. Dadurch können Engpässe im Trainings- und Wettkampfbetrieb der Volleyballer entstehen. Durch engagiertes Entgegenkommen von allen Beteiligten, insbesondere von Funktionären der Kommunen, des Verbandes, den Vereinen, aber auch den einzelnen Mannschaften konnten bislang die entstandenen Engpässe in den meisten Fällen -zwar mit Mehraufwand, aber fast immer einvernehmlich- sportlich fair gelöst werden.

Für evtl. Fragen stehen beim Westdeutschen Volleyball-Verband folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Allgemeine Information: WVV - Geschäftsstelle - info@wvv-volleyball.de

Erwachsenen-Spielbetrieb: Verbandsspielwart Markus Jahns - spielwart@wvv-volleyball.de

Jugendspielbetrieb: Verbandsjugendspielwart Jürgen Adolph - jugendspielwart@wvv-volleyball.de

Inzwischen sind zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Thema erschienen. Folgende Quellen wurden für die vorliegende Zusammenfassung genutzt:

[MuP – Newsletter 3/15 der Friedrich Ebert Stiftung](#)

[Willkommen im Verein – Publikation des Deutschen Fußball Bundes](#)

[Junge Geflüchtete in Jugendverbandsarbeit – Handreichung des Landesjugendrings NRW](#)

[LSB – Vortrag „Sport für Flüchtlinge in NRW“ Essen 22.10.2015](#)

[DOSB - Integration durch Sport](#)

[Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – Ankommen in Nordrhein-Westfalen](#)